

## **SÄA4** §17, Absatz 4 "Einladungsfrist"

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 12.09.2019  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsänderungsanträge

<sup>1</sup> §17 Der Landesausschuss

<sup>2</sup> (4)<sup>1</sup>Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr **und ist vom Landesvorstand mit**  
<sup>3</sup> **einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen.** <sup>2</sup>Seine Sitzungen sind öffentlich. <sup>3</sup>Er  
<sup>4</sup> beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder  
<sup>5</sup> anwesend ist. <sup>5</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. <sup>6</sup>Der Landesausschuss  
<sup>6</sup> gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **Begründung**

In der Satzung gab es bisher keine eigene Einladungsfrist für den Landesausschuss. Diese Lücke soll geschlossen werden.

#### **ALT:**

§17 Der Landesausschuss

(4)<sup>1</sup>Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr. <sup>2</sup>Seine Sitzungen sind öffentlich. <sup>3</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. <sup>6</sup>Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.